

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/127/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Änderung der Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV)

Anlagen: Synopse und Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.05.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.05.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Ja	☒ X	☐ Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OlmV) regelt bisher öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten. Die unterschiedliche Behandlung privater und gewerblicher Akteure ist im Vollzug allerdings schwer vermittelbar. Zumindest teilweise sind die entsprechenden Beschränkungen auch in der bundesweit geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV enthalten bzw. widersprechen dieser sogar teilweise. Eine zusätzliche kommunale Regelung erscheint insoweit entbehrlich. Anlässlich dieser Änderung der OlmV erfolgt eine Überarbeitung der dort für die Haltung von Hunden enthaltenen Regelungen.

II. Sachvortrag

1. Zu § 1 OlmV alt:

a) Anwendungsbereich:

§ 1 der Verordnung der Stadt Schwabach über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OlmV) regelt derzeit die zeitliche Beschränkung der Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten. Umfasst sind davon lärmerzeugende Arbeiten, die geeignet sind die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung hängt davon ab, ob typische, in der Regel wiederkehrend anfallende Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt werden. Entscheidend ist also der Charakter der Arbeiten und nicht, ob diese Arbeiten privat oder gewerblich durchgeführt werden. Haus- und Gartenarbeiten im Sinne der OlmV sind solche Arbeiten, die normalerweise von den Haus- und Gartenbesitzern, einschließlich Hausverwaltern, selbst durchgeführt werden und nur so viel Zeit beanspruchen, dass in nachbarschaftlicher Rücksichtnahme bestimmte Ruhezeiten eingehalten werden können.

b) Regelungskonkurrenz:

Der durch den Wortlaut der Verordnungsermächtigung im Bayerischen Immissionsschutzgesetz eingeschränkte Anwendungsbereich der OlmV führt in der Verwaltungspraxis zu Erklärungsbedarf und bei der betroffenen Bevölkerung zu Unverständnis. Es ist schwer vermittelbar, weshalb Rasen mähen und Hecke schneiden im Hausgarten zur Mittagszeit nicht erlaubt ist, bei der Pflege öffentlicher Grünflächen oder Sportplätzen die Mittagsruhe aber nicht eingehalten werden muss. Gleiches gilt für den Betrieb lärmintensiver Baustellen; auch hier ist eine Mittagsruhe nicht verpflichtend. Ebenso gibt es eine Diskrepanz zu den zeitlichen Beschränkungen zum Einsatz von Laubsaugern im Verhältnis zu strengeren bundesrechtlichen Vorschriften. Selbst bei einem Verzicht auf die OlmV bestehen weiterhin umfassende Regelungen zum Lärmschutz:

c) Öffentliches Recht:

aa) Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV bestimmt, dass in sensiblen Bereichen, wie in Wohn- und Klinikgebieten, nicht aber beispielsweise in Mischgebieten, der Einsatz von bestimmten lärmintensiven Geräten und Maschinen im Freien nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig ist. Strengere Regelungen gelten für Freischneider, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Diese dürfen in den o. g. Gebieten werktags nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr verwendet werden. Die Regelungen widersprechen insoweit der OlmV, die eine entsprechende Ruhezeit für den Zeitraum 12:00 bis 14:00 Uhr vorsieht. Ausgenommen von dem Verbot der 32. BImSchV sind nur Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr oder in

Ausübung von Verkehrssicherungspflichten, z. B. bei Schneefall und Eisglätte, durchgeführt werden. Verstöße gegen die Vorgaben der 32. BImSchV können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

bb) Baustellen unterliegen den Lärmschutzbestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm). Nach Maßgabe gebietsbezogener Immissionsrichtwerte wird die Tagzeit hier auf die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr festgelegt. Da zur Nachtzeit deutlich niedrigere Richtwerte gelten, sind lärmintensive nächtliche Bauarbeiten im Wohnumfeld in der Regel unzulässig. Regelungen zur Mittagsruhe sind in der AVV Baulärm nicht enthalten. Verstöße können auch hier als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

cc) Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Ahndung von unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ruhestörungen, soweit an deren Verfolgung ein öffentliches Interesse besteht, auf der Basis des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfolgen.

d) Privatrecht:

Veränderte Arbeitszeitmodelle und eine flexiblere Gestaltung des Arbeitslebens passen nicht mehr zusammen mit den starren zeitlichen Reglementierungen der OImV. Die Befriedung von Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft wegen Ruhestörung durch Hausarbeiten ist primär keine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Da an der Verfolgung dieser Fälle in der Regel kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, können diese auf den Privatrechtsweg verwiesen werden. Die häufige Instrumentalisierung der Stadt wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten könnte somit entfallen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zeitliche Regelungen im Rahmen von Hausordnungen privatrechtlich individuell zu treffen.

e) Auswirkungen auf die Wirtschaft:

Aufgrund der Vorgaben der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage, mussten in die Regelung der Satzung auch solche Arbeiten aufgenommen werden, die zwar typischerweise Haus- und Gartenarbeiten sind, aber in der Regel von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden. Denn häufig erbringen gewerbliche Unternehmen wie Hausmeisterdienste oder Gartenbaubetriebe eben solche Leistungen. Der Hinweis auf die Einhaltung der zeitlichen Beschränkungen der OImV führt bei den betroffenen Unternehmen zwangsläufig zu Unverständnis. Die Arbeitgeber wenden ein, dass insbesondere die mittägliche Ruhezeit zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen Härten führt und deshalb als unzulässige Einschränkung der Gewerbeausübung empfunden wird. Andererseits fordern Privatpersonen eine Gleichbehandlung, weshalb eine Nichtbeachtung der Ruhezeiten durch Gewerbetreibende bei der Durchführung von Haus- und Gartenarbeiten zu Konflikten führen kann. Nur durch einen Verzicht auf die OImV könnte dieser grundsätzliche Zielkonflikt aufgelöst werden.

f) Situation in den Nachbarstädten:

Die Städte Ansbach, Fürth, Erlangen und Nürnberg haben keine Haus- und Gartenarbeitsverordnungen (mehr). In Erlangen wurde eine ehemals vorhandene Verordnung aus Gründen der Entbürokratisierung Ende der neunziger Jahre nicht mehr verlängert; entsprechendes gilt für die Stadt Nürnberg, die im Mai 2015 beschlossen hat, ihre diesbezüglichen Regelungen nicht zu verlängern. Die Stadt Schwabach ist damit die letzte in der Städteachse mit einer Verordnung zu ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten.

g) Handlungsempfehlung:

Es wird – auch als Maßnahme zur Entbürokratisierung und zur Vereinheitlichung rechtlicher Regelungen – empfohlen, den § 1 der Verordnung der Stadt Schwabach über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit zu streichen. Dies in dem Bewusstsein, dass damit die Spezialregelungen der Stadt Schwabach zur allgemeinen Mittagsruhe an Werktagen, zumindest für den Bereich der Mischgebiete, entfallen. Allerdings gelten für die besonders schutzwürdigen Bereiche aber für besonders lärmintensive Tätigkeiten über die Verbote der 32. BImSchV weiterhin strenge Einschränkungen, sowohl für Privatleute, wie für Gewerbeunternehmen.

Über einen Zeitraum von einem Jahr wird die Verwaltung die Entwicklungen infolge einer Aufhebung beobachten, insbesondere im Hinblick darauf, ob auf die diesbezüglichen Regelungen dauerhaft verzichtet werden kann. Dem Umwelt- und Verkehrsausschuss wird dann dazu wieder berichtet werden.

2. Zu § 1 OIMV neu:

Die Regelung fasst die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 und 3 OIMV zusammen und gliedert die Satzung thematisch, indem es die Anleinpflcht in einem eigenen Paragraphen regelt.

3. § 2 OIMV neu:

§ 2 OIMV enthält sachlich den Regelungsinhalt der bisher § 2 Abs. 2 und 3 bis 5 OIMV. Durch eine Neugliederung und Neuformulierung wird die Lesbarkeit der Vorschrift verbessert.

4. § 3 OIMV neu

Durch den Verzicht auf die bisherige, eigenständige Definition des Kampfhundes und den Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Landesrechts wird zum einen sichergestellt, dass entsprechende Änderungen des landesrechtlichen Kampfhundebegriffs ohne weiteren Rechtssetzungsakte in die kommunale Satzung einfließen. Zusätzlich kann zur inhaltlichen Rechtfertigung der Einordnung einer Hunderasse in diese Kategorie zukünftig auf die Einschätzung des Landesgesetzgebers verwiesen werden. Eine inhaltliche Veränderung ist mit der Umformulierung nicht verbunden. Insbesondere ist über die landesrechtlichen Regelungen weiterhin für bestimmte Hunderassen ein Negativattest für deren Gefährlichkeit möglich.

5. § 4 OIMV neu

Die Vorschrift übernimmt unverändert § 3 OIMV alt.

6. § 5 OIMV neu

Die Änderungen sind, abgesehen vom Wegfall des Ordnungswidrigkeitstatbestandes für ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, allein redaktioneller Natur.

III. Kosten

Durch den Erlass der Satzung entstehen keine zusätzlichen Kosten.